



Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätten des Kinderschutzbundes Leipzig e.V.

Integrative Kindertagesstätte Elsternest



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Kinderschutz	5
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.2	Schutzauftrag in der Kindertagesstätte (gesetzlicher Auftrag)	7
2.3	Grundsätze der Kindertagesstätte	7
3	Verhaltenskodex in der Kindertagesstätte	8
3.1	Pädagogische Grundhaltungen	10
3.2	Professionelles Arbeiten	10
3.3	Leitbild/ Trägerphilosophie	11
4	Risikoanalyse	12
4.1	Potenziell gefährliche Situationen für Kinder in unserem Haus	12
4.2	Gefahrenzonen Räumlichkeiten Kindertagesstätte Elsternest	12
4.3	Risikofaktoren zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern	13
4.4	Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern	14
4.5	Risikofaktoren zwischen den Kindern	14
5	Rahmenbedingungen	15
5.1	Räumliche, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Kita	15
5.2	Umgang mit Grenzverletzungen in der Kindertageseinrichtung	20
5.3	Übergriffe in der Kindertageseinrichtung	21
5.4	Gewalt der Kinder untereinander (Peergewalt)	21
5.5	Rehabilitation – Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen	22
5.6	Umgang mit Anzeichen und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	23

6	Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen	23
6.1	Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Personensorgeberechtigte	24
6.2	Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeitende	25
7	Qualitätssicherung	25
8	Kooperationspartner	26
9	Schlussbemerkung	26
10	Literaturverzeichnis	27
11	Anhang	30

1 Vorwort

„Alle Kinder haben das Recht, gegen alle Formen physischer und psychischer Gewalt geschützt zu werden“ (Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention).

Institutionelle Übergriffe an Kindern berühren die Grundfragen des pädagogischen Handelns, des Menschbildes, der ethischen Haltung sowie der Kommunikations- und Fehlerkultur innerhalb der Organisation. Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe gelten als Schutz und Schonraum für Kinder. Bei Übergriffen und Gewalt an Kindern innerhalb der Einrichtungen muss besondere Aufmerksamkeit gefordert werden.

Durch das vorliegende Schutzkonzept des Kinderschutzbundes Leipzig e.V. soll allen Mitarbeiter*innen der Einrichtung Hilfestellung, im Fall der Feststellung von Kindeswohlgefährdung, geboten werden. Es stellt einen Leitfaden dar, der allen Mitarbeiter*innen Sicherheit im Umgang mit präventiven Maßnahmen und möglichen Interventionsstrategien zum Schutz der Kinder bietet. Der Leitfaden dient insbesondere zum Schutz der Kinder vor Grenzüberschreitungen innerhalb unserer Angebote sowie der Unterstützung der Mitarbeiter*innen bei der Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII.

Das Konzept wird, im gesamten Team fortlaufend weiterentwickelt und dient im Sinne einer stetigen Fortschreibung als Reflexionsgrundlage des pädagogischen Handelns aller Mitarbeiter*innen.

2 Kinderschutz

Der Schutz der Kinder steht für alle Mitarbeiter*innen unserer Kindertagesstätte an oberster Stelle und ist fest in unserer pädagogischen Grundhaltung verankert. Die Fachkräfte sind bestrebt, den Kindern die Möglichkeit zu geben, sich zu selbstbewussten, selbstständigen und vielseitig interessierten Persönlichkeiten zu entwickeln. Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass die Kinder lernen, eigene Entscheidungen zu treffen und verantwortungsbewusst zu handeln.

Das Prinzip des Kinderschutzes als oberste Verhaltensmaxime wird in allen Bereichen unserer Einrichtung umgesetzt – sowohl im Kindergarten als auch in der Krippe. Unsere pädagogische Haltung zeichnet sich durch Geduld, Klarheit und Kontinuität in der Bezugsbetreuung aus. Für uns ist die Qualität der Beziehung zu jedem einzelnen Kind Grundlage der pädagogischen Arbeit. Die Betreuung der Kinder findet in altershomogenen Gruppen statt. Im Idealfall begleiten die Bezugserzieher*innen die Kinder von der Eingewöhnung bis hin zum Schuleintritt.

Eine kontinuierliche Reflexion des pädagogischen Handelns ist unerlässlich. In den ersten Lebensjahren sind Kinder in vielen Bereichen auf die Hilfe des pädagogischen Fachpersonals angewiesen. Daher legen wir großen Wert darauf eine enge Bindung mit den Kindern einzugehen. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist eine stetige Reflexion der Wahrung von Nähe und Distanz zu den Kindern relevant.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Kinderrechtsansatz bildet die Grundlage für das Handeln unserer Fachkräfte im Einklang mit den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Dieser Ansatz fokussiert sich auf die besonderen Bedürfnisse und spezifischen Rechte der Kinder und stellt sicher, dass ihre Rechte als Menschen umfassend respektiert und gefördert werden.

Die *UN-Kinderrechtskonvention* ist ein Übereinkommen über den Schutz der Rechte des Kindes, welches die Vertragsstaaten dazu verpflichtete, Maßnahmen zu ergreifen und die Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen.

Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung frei zu äußern. Diese Meinung muss angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes berücksichtigt werden. *Art. 19 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention* betont den Schutz von Kindern

vor allen Formen der Gewalt, einschließlich körperlicher und seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch.

Das *Bundeskinderschutzgesetzes* (BKisSchG) beinhaltet umfassende Regelungen und Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Es soll sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche in Deutschland in einem sicheren und förderlichen Umfeld aufwachsen können, in dem es präventive Maßnahmen und eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den relevanten Akteur*innen etabliert. Zu den zentralen Elementen des Bundeskinderschutzgesetzes gehören:

- **Frühe Hilfen und Netzwerke:** Aufbau und Förderung von Netzwerken zur Unterstützung von Familien und Kindern
- **Verbesserung des Kinderschutzes:** Stärkung der Zusammenarbeit von Jugendämtern, Gesundheitsdiensten, Schulen und anderen Institutionen
- **Erweiterung der Schweigepflichtregelung:** Ermöglichung eines Informationsaustausches bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- **Verpflichtende Beratung:** Verpflichtung zur Beratung für alle Personen, die mit Kindern arbeiten
- **Eignungsüberprüfung:** stärkere Überprüfung der Eignung von Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern arbeiten

Sowohl das *Grundgesetz* als auch das *Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)* sichern Kindern das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Die grundlegenden Rechte auf Leben, persönliche Entfaltung und körperliche Unversehrtheit werden jedem Menschen von Geburt an gewährt. Besondere Bedeutung haben der § 1666 *BGB* (gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) sowie § 1631 *BGB* (Recht auf gewaltfreie Erziehung).

2.2 Schutzauftrag in der Kindertagesstätte (gesetzlicher Auftrag)

Die gesetzlichen und regionalen Grundlagen für den Betrieb unserer Kindertagesstätte basieren auf dem *Sozialgesetzbuch VIII* sowie dem *Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen* (SächsKitaG). Der § 8a des Sozialgesetzbuches VIII legt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen fest. Das Kinderschutzkonzept ist gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII eine notwendige Voraussetzung für die Betriebserlaubnis.

Im Mittelpunkt der Bildungs- und Erziehungsarbeit in unserer Einrichtung steht die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Selbstständigkeit jedes Kindes. Diese Ziele werden nach den Vorgaben des *Sächsischen Bildungsplans* durch unsere pädagogische Arbeit umgesetzt. Ebenso bedeutend für unsere Arbeit ist der *Leitfaden Kinderschutz der Stadt Leipzig*.

2.3 Grundsätze der Kindertagesstätte

Kinder sind der Einrichtung anvertraute Personen mit individuellen Bedürfnissen, Hintergründen und Entwicklungsstadien. Die Aufgabe des pädagogischen Fachpersonals ist es, Kinder in ihrem Wachstum zu begleiten und zu fördern. Unsere Erzieher*innen stehen den Heranwachsenden unterstützend zur Seite und helfen ihnen, sich selbst und ihre Umwelt zu erkunden. Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Inhalte und Angebote mitzugestalten und ihre individuelle Meinung frei zu äußern. Partizipation ist elementarer Bestandteil unserer pädagogischen Konzepte und Ziele. Aufgabe der Fachkräfte ist es, die Kinder über ihre Rechte zu informieren und sie zu bestärken, dass sie im Falle der Rechtsverletzung, diese selbstständig und/oder mit Hilfe anderer einfordern können.

Die Kinder in unserer Einrichtung werden an Entscheidungen im Alltag, die sie selbst oder das Leben in der Gemeinschaft betreffen, je nach ihrem Entwicklungsstand beteiligt. Sie dürfen jederzeit ihre Bedürfnisse wahrnehmen, äußern sowie sich über Ungerechtigkeiten oder unerwünschte Regelungen und Handlungen beschweren. Dabei unterstützen wir aktiv zugewandt und ernst nehmend auf Augenhöhe.

Im gemeinsamen Miteinander lernen die Kinder, dass jeder Mensch (unterschiedliche) Bedürfnisse hat. Dabei erfahren sie ebenso die Grenzen anderer. Besonders wichtig ist die Vermittlung der Kommunikation. Kinder müssen lernen eigene Gefühle und Bedürfnisse, aber auch Grenzen zu erkennen und diese zu äußern. Gleichwohl

müssen die Fachkräfte das Erlernen situationsbedingter Rückstellungen der individuellen Bedürfnisse durch die Bedürfnisse anderer Kinder (zugunsten der Mehrheit) begleiten. Aber auch strukturell bedingt, beispielsweise durch geöffnete Räume, müssen die Kinder im gemeinsamen Miteinander das Achten anderer Bedürfnisse erlernen. Unsere offene Arbeit in der Einrichtung gibt den Kindern die Möglichkeit der selbstbestimmten Wahl der Räume, der Spielpartner*innen, der Themen der Materialien oder der Bezugspersonen.

3 Verhaltenskodex in der Kindertagesstätte

Gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung wurde ein Verhaltenskodex (Anhang 1) entwickelt. Mit der Einführung des Schutzkonzeptes sind alle Mitarbeiter*innen verpflichtet, diesen Verhaltenskodex zu unterschreiben, welcher nachfolgend in der Personalakte hinterlegt wird. Inhalte des Verhaltenskodex sind die gemeinsam erarbeiteten Schwerpunkte zum verantwortlichen Handeln in unseren Einrichtungen und Angeboten. Der Kodex dient als Handlungsrichtlinie in Form eines Kriterienkatalogs, in dem das Beziehungsverhältnis zwischen Professionellen und Kindern, Kindern untereinander sowie Mitarbeiter*innen untereinander berücksichtigt wird. Mit dem Verhaltenskodex möchten wir die notwendigen Regeln für ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten der pädagogischen Fachkräfte sichern.

In der pädagogischen Arbeit beachten wir folgende Verhaltensgrundsätze:

Nähe und Distanz:

- Wir behandeln die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten.
- Wir nutzen die emotionale Abhängigkeit der Kinder und deren Familien nicht aus.
- Wir achten auf die Bedürfnisse der Kinder und respektieren ihre individuellen Grenzen.
- Wir wahren das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre.
- Wir wissen, wie ein gesundes Nähe-Distanz-Verhalten respektvoll gewahrt und gestaltet wird.

Gewaltfreiheit und Kinderschutz:

- Wir tolerieren keine gewalttätigen oder grenzverletzenden Verhaltensweisen – weder durch Eltern, durch Mitarbeiter*innen noch durch Kinder.
- Wir als Mitarbeitende wissen, dass Gewalt verschiedene Formen hat. Wir dulden keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Wir treten aktiv Gefährdungen von Kindern entgegen.
- Wir unterstützen Kinder dabei sich selbst zu wehren und zu schützen.
- Wir hinterfragen die Gründe für das Fotografieren von Kindern und orientieren uns dabei an den Datenschutzrichtlinien.

Partizipation, Selbstbestimmung und Selbstständigkeit:

- Wir ermöglichen den Kindern große Selbstständigkeit im Alltag und fördern diese aktiv.
- Wir berücksichtigen den individuellen Entwicklungsstand der Kinder, suchen nach Fähigkeiten und Fertigkeiten und vermitteln Erfolgserlebnisse.
- Wir richten unsere pädagogische Arbeit nach den Wünschen und Ideen der Kinder aus und beziehen sie aktiv in die Planung und Organisation von Angeboten ein.
- Wir tragen dafür Sorge, dass Regeln gemeinsam mit den Kindern erarbeitet werden, transparent und für alle zugänglich sind.

Inklusion, Sprache und Diversität:

- Wir benutzen keine Schimpfwörter und wenden ausschließlich einen altersgerechten und freundlichen Sprachgebrauch an.
- Wir als Mitarbeitende schreien nicht, beschimpfen niemanden und tolerieren keinen sexualisierten Sprachgebrauch.
- Wir begegnen Vielfalt mit Wertschätzung und behandeln die Kinder, die Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter*innen mit Respekt – unabhängig von ihrer ethischen, nationalen oder sozialen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, Religion oder Behinderung.

3.1 Pädagogische Grundhaltungen

Alle Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung stehen den Kindern und Jugendlichen mit einer einfühlsamen, positiven und verständnisvollen Grundhaltung gegenüber. Diese Grundhaltung beinhaltet Empathie, Transparenz und Fairness und wird als Voraussetzung zur Achtung und Wahrung der Integrität eines jeden Kindes gesehen. Das Handeln der Mitarbeitenden ist fachlich, transparent und nachvollziehbar. Es entspricht den fachlichen Standards und ist von einem wertschätzenden Umgang miteinander geprägt. Dabei stehen die Grundbedürfnisse eines Kindes zu dessen Schutz stets über den individuellen Bedürfnissen der Mitarbeitenden. Die Erzieherinnen und Erzieher sind Ansprechpartner*innen der Kinder und bieten zu jeder Zeit ein vertrauensvolles und verlässliches Gegenüber. Sie handeln nach dem Gleichheitsgrundsatz und entwickeln keine anderen ausschließlichen Beziehungen zu einzelnen Kindern.

3.2 Professionelles Arbeiten

Die Mitarbeitenden machen ihr individuelles Handeln transparent und können ihre Motive fachlich begründen. Sie sind bereit zur gemeinsamen Reflexion und nutzen dafür den kollegialen Austausch, die Supervision oder die Fachberatung. Die Kolleginnen und Kollegen unterstützen sich gegenseitig im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Alle Mitarbeitenden erklären sich bereit an Fort- und Weiterbildungen sowohl allein als auch im Team teilzunehmen.

Das pädagogische Fachpersonal lässt sich auf die Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen ein und ist offen für den Austausch. Eine angemessene Fehlerkultur und der Umgang mit konstruktiver Kritik sind Grundlage der gemeinsamen Arbeit. Im professionellen Umgang untereinander streben alle Mitarbeitenden eine vertrauensvolle Teamkultur an.

3.3 Leitbild/ Trägerphilosophie

Das Motto des Kinderschutzbundes lautet:

„Gemeinsam für die Zukunft aller Kinder“

Seit 30 Jahren setzt sich der Kinderschutzbund Leipzig aktiv für die Bekanntmachung und die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ein. Kinderschutz und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen Entscheidungen, die sie betreffen, haben für uns oberste Priorität.

Daraus ergeben sich die wesentlichen Punkte unseres Leitbildes:

Wir setzen uns für die **Rechte aller Kinder und Jugendlichen** ein. Dabei haben **gewaltfreies Aufwachsen** und die **Partizipation** der Kinder höchste Priorität.

Durch **vielfältige praktische Angebote** versuchen wir eine lebenswerte Zukunft für die Kinder mitzugestalten. Unser Fokus liegt ebenso auf der **Elternarbeit**. Wir unterstützen und entlasten die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag sowie im Alltag – beispielsweise durch Kurse oder Beratungen.

Wir schenken sowohl im Umgang mit ratsuchenden Kindern oder Eltern als auch in Zusammenarbeit mit unseren Mitarbeiter*innen und Kooperationspartner*innen stets **gegenseitige Achtung**. Dabei verfolgen wir das Arbeitsprinzip **Hilfe zur Selbsthilfe** und entwickeln die fachliche Qualität.

Die besondere Stärke unseres Verbandes kommt aus dem **freiwilligen Engagement** vieler Bürgerinnen und Bürger. In unseren Projekten und Einrichtungen arbeiten alle Kräfte eng zusammen. Wir setzen auf **Demokratie** und tragen alle Beschlüsse gemeinsam.

4 Risikoanalyse

In der Kindertagesstätte wurde gemeinsam im Team eine Risikoanalyse durchgeführt. Dabei wurde die Einrichtung hinsichtlich ihrer Zielgruppe, der Räumlichkeiten, der Strukturen und der Mitarbeitenden geprüft. Ziel dieser Analyse war die Erarbeitung der Prinzipien für den Kinderschutz sowie die Entwicklung präventiver Strukturen für den Verhaltenskodex und die Einrichtungskonzeption. Diese sollen ganzheitlich in die pädagogische Arbeit unserer Kindertagesstätte integriert werden.

4.1 Potenziell gefährliche Situationen für Kinder in unserem Haus

- Wickelsituationen
- Toilettensituationen
- während der Abhol- und Bringzeiten (Eltern oder Abholberechtigte sind oftmals unbeaufsichtigt im Haus unterwegs – sie erhalten in dieser Zeit leichter einen unkontrollierten Zugang zum Haus)
- Einzelsituationen von pädagogischen Mitarbeiter*innen und Kindern
- Mitarbeit von ungelernten Fachkräften (z.B. Praktikant*innen)
- Spielsituationen in Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind
- Ausflüge
- unbeaufsichtigter Zugang zur Küche und anderen Hauswirtschaftsräumen
- das selbstständige Nehmen des Geschirrs und Besteck durch die Kinder (teilweise scharfkantiges Besteck)
- unzureichende Nutzung der Sicherheitsvorkehrungen (Torriegel, Türschutzgitter zur Treppe)

4.2 Gefahrenzonen Räumlichkeiten Kindertagesstätte Elsternest

Die Betreuung in der Kinderkrippe findet in zwei Gruppen mit je (max.) 15 Kindern statt. Pro Gruppe stehen zwei Gruppenräume zur Verfügung und es sind drei bis vier pädagogische Fachkräfte eingesetzt. Die Betreuung der Kindergartenkinder findet in nach dem offenen Konzept statt. Dafür stehen insgesamt acht Funktionsräume zur Verfügung. In der Regel ist pro Raum eine pädagogische Fachkraft anwesend - ca. 5 Räume sind gleichzeitig geöffnet. Die Kinder können den Raum je nach Bezugsperson, Freundschaften und Interesse wählen. Wir achten darauf, dass die

Kinderanzahl, soweit der Personalschlüssel uns dies ermöglicht, zwischen 12 und 15 Kindern beträgt.

Am Morgen werden die Funktionsräume erst geöffnet, wenn die zuständige Fachkraft anwesend ist. Sind weder Kinder noch pädagogische Fachkraft im Raum wird dieser als geschlossen markiert gehalten. Grund hierfür ist vor allem, dass sich keine Kinder unbeaufsichtigt bzw. ohne Absprache mit einer pädagogischen Fachkraft allein in einem Raum aufhalten - Aufsichtspflicht.

Innerhalb der Kindertagesstätte sind, aus pädagogischen Gründen, Rückzugsmöglichkeiten für Kinder vorgesehen, die nicht gut einsehbar sind – so beispielsweise die Hochebenen im Theaterzimmer sowie Forscherraum. Auch Versteckmöglichkeiten im Garten sind dabei zu benennen. In jedem Funktionsraum bestehen Regeln, die der Unfallvermeidung sowie dem Zusammensein in großen Gruppen dienen - diese wurden gemeinsam mit den Kindern aufgestellt.

Im Allgemeinen gilt: alle Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder beziehungsweise Kinder mit anderen Kindern allein aufhalten und diese nicht gut einsehbar sind, bezeichnen und betrachten wir als potenzielle Gefahrenzonen. Diese sind in unserer Einrichtung im Besonderen:

- die Sanitärräume (Kinderbäder, Außen- und Besucher*innentoilette)
- Kinderrestaurant
- Personalraum
- Küchenbereich
- Bereiche des Gartens (Hinter dem Fahrzeugschuppen und im Kletterhaus)
- Sportraum
- Hochebenen
- Höhle unter dem Kletterhaus in der Krippe

4.3 Risikofaktoren zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern

Wir achten auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder. Die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz im Kita-Alltag ist elementar wichtig und von allen Mitarbeiter*innen stets zu gewahren. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind insbesondere:

- Toilettengänge der Kinder
- Wickelsituationen
- Schlafsituationen (Mittagsschlafsituationen, Übernachtungen der Schulanfänger:innen)
- Ausflüge
- Einzelsituationen zwischen pädagogischer Fachkraft und Kind
- Einzelsituationen mit Aushilfen, Praktikant*innen und neue Mitarbeiter*innen
- Hospitationen

Ebenso stellen Stress und mangelnde Personalressourcen einen potenziellen Risikofaktor dar. In solchen herausfordernden Situationen müssen dennoch pädagogische Handlungsweisen und Orientierungen eingehalten werden.

4.4 Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern

In den Bring- und Abholzeiten gehen viele Eltern und Abholberechtigte (unbeaufsichtigt) im Haus ein und aus. Daher ist es uns sehr wichtig, für die Anwesenden während dieser Zeit ein Problembewusstsein zu schaffen und sie für potenzielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren. Häufig erhalten fremde Personen in Begleitung der Eltern (teilweise unberechtigten) Zugang zum Haus. Ein PIN-Code an der Eingangstür sorgt dafür, dass nur berechtigte Personen Zugang zur Einrichtung erhalten.

In unserer Einrichtung sind verschiedene Familien- und Kulturformen vertreten. Wir sind uns darüber bewusst, dass die innerfamiliären Herangehensweisen an Bereichen der Sexualpädagogik und Kinderschutz, aufgrund individueller Sozialisierungsformen, nicht einheitlich sind.

4.5 Risikofaktoren zwischen den Kindern

Da in unserer Einrichtung sowohl Krippenkinder als auch Kindergartenkinder, im Alter von zwölf Monaten bis zum Schuleintritt, betreut werden, besteht unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied. Durch dieses Ungleichgewicht können, insbesondere im Freispiel, Grenzüberschreitungen sowie Peergewalt begünstigt werden.

5 Rahmenbedingungen

5.1 Räumliche, strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Kita

Räumliche Rahmenbedingungen:

Sichtschutz und Privatsphäre:

- Vorhänge und Rollos: An Fenstern angebrachte Vorhänge, um beispielsweise in der Schlafsituation die Privatsphäre der Kinder zu gewährleisten.
- Schamwände zwischen den Toiletten: um Privat- und Intimsphäre der Kinder zu gewährleisten.
- Während der Wickelsituation und dem Toilettengang von Kindern sind Eltern angehalten und belehrt, die Sanitäranlage nicht zu betreten

Raumnutzung und -gestaltung:

- Gruppenräume in der Krippe: Geräumige und gut beleuchtete Gruppen- und Funktionsräume, die verschiedenen Aktivitäten gerecht werden und ausreichend Platz für Bewegung bieten.
- Ruhebereiche: Getrennte Schlafbereiche in der Krippe mit Betten oder Matten, die eine erholsame Umgebung für die Mittagsruhe der Kinder bieten. Im Kindergarten werden zur Mittagsruhe die Matten von den Kindern eigenständig aufgebaut.
- Spielbereiche: Bildungsanregende Spielzonen sowohl drinnen als auch draußen, ausgestattet mit altersgerechtem und entwicklungsförderndem Spielzeug.
- Funktionsräume: Spezielle Bereiche für interessengeleitete Aktivitäten ausgestattet mit notwendigen Materialien und Werkzeugen (Atelier, Theaterzimmer, Forscherraum, Bauraum, Bibliothek, Kinderrestaurant, Sportraum, Garten)
- Essbereiche: Speisebereiche, die hygienisch und kindgerecht gestaltet sind. Scharfkantiges Besteck wird außer Reichweite der Kinder aufbewahrt.

Sicherheitsmaßnahmen:

- Sicherheitsvorrichtungen: Treppengeländer, Code an der Eingangstür der Einrichtung, kindersicherer Hebel am Gartentor, Brandschutztüren

- Notausgänge und Fluchtwege: Gut markierte Notausgänge und Fluchtwege, die jederzeit zugänglich und frei von Hindernissen sind.
- Sammelplatz: im Evakuierungsfall auf dem Außengelände.

Außenanlagen:

- Außenbereich: Sicher eingezäunter Außenbereich mit Spielgeräten wie Schaukel, Rutschen, Balancierstrecke und Sandkästen.
- Gartenbereich: Grünflächen und Gartenbereich, der den Kindern Raum für Naturerfahrungen und Gartenarbeit bietet. Der Außenbereich wird regelmäßig vom Hausmeister der Einrichtung sowie einer sicherheitsbeauftragten Fachkraft auf giftige Pflanzen sowie Pilze überprüft.
- Sonnenschutz: Durch Sonnensegel und überdachte Bereiche, die Schutz vor Sonne bieten. Zudem spenden viele Bäume und große Sträucher im Außenbereich ausreichend Schatten.

Strukturelle Rahmenbedingungen

Pädagogisches Konzept:

- dient als verschriftliche Orientierung für die pädagogischen Fachkräfte mit Blick auf die Struktur,- Prozess und Ergebnisqualität.

Tagesablauf und Routinen:

- Fester Tagesablauf: Strukturiertes Tagesprogramm mit festen Spiel- und Ruhezeiten. Die Abläufe und Regeln werden durch die Fachkräfte, gemeinsam mit den Kindern festgelegt und regelmäßig, in Hinblick auf die kindlichen Bedürfnisse, überprüft.
- Ruhe- und Schlafenszeiten: Wir bieten allen Kindern die Möglichkeit der Ruhe und Entspannung. Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen oder bewusst wachgehalten. Die Kinder, Fachkräfte und Eltern entscheiden gemeinsam, welche Bedingungen das Kind für die Entspannung benötigt.
- Mahlzeiten: Gemeinsam mit einer Fachkraft planen die Kinder die Essensbestellung und können so aktiv mitentscheiden, welche Gerichte auf dem Speiseplan stehen. Alle Erzieher*innen der Kindertagesstätte berücksichtigen gesundheitliche und kulturspezifische Eigenheiten beim Essen und Trinken der Kinder.

- Regelmäßige Routinen: Wiederkehrende Rituale, wie Gesprächskreise, Musikangebote, Sportraumzeiten oder Geschichtenerzählen, um den Kindern Orientierung und Sicherheit zu bieten.
- Freispiel im Garten: Wir ermöglichen den Kindern bei fast jeder Witterung den Aufenthalt und das Spielen im Freien. Die Kinder können meist eigenständig entscheiden, ob sie für das Freispiel am Vormittag den Garten oder die Räumlichkeiten der Einrichtung nutzen wollen.
- Sonnenschutz: Das Eincremen der Kinder – die Mitarbeitenden müssen sicherstellen, dass Kinder regelmäßig mit Sonnenschutz eingecremt werden, um den besten Schutz zu gewährleisten. Morgens kommen die Kinder bereits von den Eltern eingecremt in die Kita. In der Krippe: Eltern willigen ein, dass eine Sonnencreme für alle Kinder genutzt werden darf (es sei denn es bestehen gesundheitliche Ausnahmen). Im Kindergartenbereich besitzt jedes Kind seinen eigenen mit Namen beschrifteten Sonnencreme-Roller und trägt die Creme möglichst selbstständig auf.

Regeln und Verhaltenskodex:

- Hausordnung (Anhang 2) und Benutzerregelung (Anhang 3): Festgelegte Regeln für das Zusammenleben und -arbeiten in der Kita, die für Kinder, Mitarbeitende und Eltern gelten.
- Verhaltenskodex: Ethische und professionelle Richtlinien für das Verhalten der Mitarbeitenden.

Es sind in Team von allen Mitarbeiter*innen folgende Regelungen im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern zu beachten:

- Wir halten uns nicht mit Kindern in schlecht einsehbaren Bereichen allein auf.
- Wir vermeiden von uns ausgehende körperliche Nähe zu den Kindern.
- Wir fotografieren und filmen keine unbedeckten Kinder.
- Besucher*innen in den Gruppen (z.B. Hospitant*innen, Praktikant*innen, ...) werden den Kindern, nach Möglichkeit im Vorfeld, angekündigt.
- Die Kinder halten sich nicht unbedeckt in einsehbaren Bereichen des Hauses auf.
- Wenn im Garten Wasserspiele angeboten werden, tragen die Kinder Badebekleidung oder eine Unterhose.

- Wir beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, wenn sich Kinder im Rahmen unseres teiloffenen Konzepts im Haus aufhalten.

Es sind in der Einrichtung von allen Eltern folgende Regelungen im Umgang mit Kindern zu beachten:

- Eltern müssen bei fremden Kindern Distanz wahren.
- Eltern gehen nicht ins Bad, wenn Kinder sich dort allein aufhalten oder eine pädagogische Fachkraft gerade einem Kind beim Umziehen hilft oder sich mit dem Kind in der Wickelsituation befindet.
- Es werden keine Fotos von anderen Kindern im Haus gemacht.
- Eltern gehen nicht maßregelnd auf andere Kinder zu. Vorfälle unter den Kindern werden durch die Fachkraft geklärt.

Dokumentation und Evaluation:

- Entwicklungsdokumentation: Regelmäßige Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung und Fortschritte der Kinder.
- Qualitätssicherung: Interne und externe Evaluationsverfahren zur Überprüfung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit.

Gesundheits- und Hygienemaßnahmen:

- Hygienevorschriften: Einhaltung von Hygieneplänen zur Vermeidung von Infektionen und Krankheiten.
- Erste Hilfe: Regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden in Erster Hilfe und Notfallmaßnahmen (alle 2 Jahre).

Personelle Rahmenbedingungen:

Qualifikationen, Aus- und Weiterbildungen:

- Fachkräfte (staatlich anerkannte Erzieher*innen, staatlich geprüfte Sozialassistent*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Kindheitspädagog*innen, Erziehungswissenschaftler*innen, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen)
- Weiterbildung: Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen für das gesamte Team, um aktuelle pädagogische Ansätze und gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.
- Die Einrichtung verfügt aktuell über drei Praxisanleiter*innen.

- Führungszeugnis: alle zwei Jahre wird ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen von den Fachkräften angefordert.

Der Kinderschutzbund Leipzig verpflichten sich im Sinne einer Selbstverpflichtung alle 2 Jahre mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im Bereich der Kindertagesstätten das Thema Prävention zu thematisieren. In diesem Zusammenhang werden insbesondere

- der Verhaltenskodex,
- die spezifischen Schutz- und Risikofaktoren des Arbeitsbereiches,
- das Beschwerdemanagement sowie
- die Risiko-Potential-Analyse

erinnernd thematisiert und der Ist-Stand reflektiert. Dies geschieht in Fortbildungen, im Rahmen von Klausurtagen und Team- bzw. Leitungsbesprechungen.

Personalschlüssel:

- Betreuungsverhältnis: Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsschlüssels, welcher die Anzahl der Fachkräfte im Verhältnis zur Anzahl der betreuten Kinder definiert.
- Gruppengröße: Angemessene Gruppengrößen (i.d.R. bis zu 5 Kinder pro pädagogischer Fachkraft im Krippenbereich und im Kindergarten 10 bis 15 Kinder pro Fachkraft), die eine individuelle Betreuung und Förderung der Kinder ermöglichen.

Gesundheits- und Arbeitsschutz:

- Arbeitsbedingungen: Ergonomische und sichere Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden. Zum Beispiel höhenverstellbare Erzieherstühle, Wickelkommoden mit angenehmer Arbeitshöhe und Schallschutz an den Zimmerdecken.
- Gesundheitsförderung: Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, wie zum Beispiel Rückenschulungen oder Stressbewältigungsangebote.
- Jedem Mitarbeitenden kann pro Halbjahr ein so genannter „Regenerationstag“ zusätzlich zum Jahresurlaub gewährt werden.

5.2 Umgang mit Grenzverletzungen in der Kindertageseinrichtung

Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen können konstruktiv bearbeitet und korrigiert werden. Die grenzverletzende Person kann aufgrund der Reaktion der oder des Betroffenen, der individuellen Wahrnehmung oder durch Rückmeldung von Dritten das eigene Verhalten reflektieren und künftig anpassen. Wird eine Grenzverletzung beobachtet, muss das grenzverletzende Verhalten gestoppt und als solches benannt werden. Ziele der Intervention sind das Unterbinden der Grenzverletzung, die Unterstützung der betroffenen Person sowie die Einsicht und Verantwortungsübernahmen der grenzverletzenden Person. Weitere Schritte können die gemeinsame Erarbeitung einer Verhaltensalternative und die Besprechung klarer Regeln sein.

Grenzverletzungen durch Erwachsene können im Team oder in der Gruppe mit kollegialer Unterstützung geklärt werden. Das kollegiale Ansprechen von grenzverletzendem Verhalten, Überforderungssituationen oder anderem fachlichen Fehlverhalten eröffnet immer die Möglichkeit der Reflexion und einer Verhaltensanpassung. Fachliche Anleitung, Fortbildungen, Supervision, kollegialer Austausch sowie grenzachtende institutionelle Regeln können Grenzverletzungen aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit vermeiden.

Als Grundlage für die Bewertung von Grenzverletzungen dient der gemeinsam erarbeitete Verhaltenskodex und der Orientierungskatalog für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen des DKSB LV Sachsen e.V..

Führt das kollegiale Ansprechen zu keiner Veränderung ist die Unterstützung der Leitung notwendig. Es liegt in Leitungsverantwortung, Maßnahmen, Regeln und Strukturen zu schaffen, die Grenzverletzungen grundsätzlich verhindern. Auch können Richtlinien und Strukturen hilfreich für die Einschätzung der Notwendigkeit externer Hilfen zur Reflexion und Veränderung des grenzverletzenden Verhaltens sein. In diesem Zusammenhang sind mögliche Maßnahmen wie Ermahnung oder Abmahnung, Freistellungen bis hin zur Kündigung zu prüfen. Bei diesen Schritten wird die Leitung von der Fachbereichsleitung, der Geschäftsführung und gegebenenfalls dem Vorstand unterstützt.

Grenzverletzungen im pädagogischen Alltag geschehen häufig unbeabsichtigt durch pädagogische Fachkräfte – so beispielsweise aufgrund unklarer Strukturen in den Einrichtungen, als Resultat von Überlastung oder aufgrund fachlicher Defizite.

5.3 Übergriffe in der Kindertageseinrichtung

Übergriffe geschehen nicht zufällig. Sie zeichnen sich durch mangelnden Respekt gegenüber Kindern aus und stellen einen gezielten Machtmissbrauch eines Erwachsenen dar. Ein weiteres Kennzeichen von Übergriffen ist das fehlende Reflexionsvermögen der handelnden Fachkraft. Übergriffe sind strafrechtlich relevante Formen von Gewalt.

Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen:

Sexuelle Übergriffe passieren nicht unbeabsichtigt. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände des Opfers hinweg. Auch institutionelle Regeln und fachliche Standards des Schutzkonzeptes werden missachtet. Sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern sind strafrechtlich relevant. Kommt es zu einem Verdacht, muss eine unabhängige Beratungsstelle für Fragen hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs hinzugezogen werden.

5.4 Gewalt der Kinder untereinander (Peergewalt)

Die Kindertagesstätte Elsternest versteht sich als gewaltfreier Ort. Das pädagogische Fachpersonal unserer Einrichtung ist darin geschult, zwischen altersangemessenen Interaktionen und unangemessenem Verhalten der Kinder zu differenzieren. Zeigen Kinder gewaltvolles oder sexuell übergriffiges Verhalten, greifen die Mitarbeitenden sofort ein. Regelmäßige Fallbesprechungen ermöglichen es dem Team, auffälliges Verhalten der Kinder gemeinsam zu reflektieren. Zudem besteht die Möglichkeit, Unterstützung durch eine insoweit erfahrende Fachkraft (InsoFa) gemäß § 8a SGB VIII einzuholen.

Durch tägliche Angebote, Projekte und gezieltem pädagogischen Verhalten bzw. pädagogischem Arbeiten werden die Lebenskompetenzen und das Selbstbewusstsein der Kinder gestärkt. Kinder, deren sozialen und personalen Kompetenzen erkannt und gestärkt werden und die auf soziale Ressourcen zurückgreifen können, lernen eine Vielfalt von Verhaltensweisen, die es ihnen ermöglichen konstruktiv mit schwierigen Alltagssituationen umzugehen und aktuelle Lebensanforderungen zu meistern. Die pädagogischen Fachkräfte setzen dafür verschiedene Methoden und Angebote

alltagsintegriert um und arbeiten stetig an der Optimierung der Beziehungsqualität zu und zwischen den Kindern.

Umgang mit Grenzverletzungen:

Die partizipative Erarbeitung und Besprechung eindeutiger Regeln ist insbesondere bei Grenzverletzungen unter Kindern ein wichtiger pädagogischer Auftrag der Erzieher*innen.

Verdacht auf Übergriffe durch Kinder:

Durch die besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Prävention gegen Gewalt an Kindern rückt ebenso sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern in den Fokus.

Mädchen und Jungen, die von dieser Form der Peergewalt betroffen sind bedürfen der gleichen Aufmerksamkeit wie diejenigen Kinder, die sie ausüben. Ein solches Vorkommnis erfordert das gleiche Maß an Intervention und Aufarbeitung auf beiden Seiten.

Welche Form der Intervention in diesen Fällen angemessen ist, ist unabhängig vom Alter der Kinder. Für Formen der Peergewalt wurde ein eigener Handlungsleitfaden entwickelt.

5.5 Rehabilitation – Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen

Der Verdacht auf körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt löst eine Vielzahl von Emotionen und Verunsicherungen aus. Ein Verdacht muss immer ernst genommen und überprüft werden. Das bedeutet, dass alle Maßnahmen zum Schutz des möglichen Opfers ergriffen werden müssen. Bis zur Klärung der Beschuldigung besteht jedoch die Unschuldsvermutung. Sprachlich verpflichtet dies zu einer sorgfältigen Verwendung der Begriffe ‚Beschuldigte*r‘ und ‚Täter*in‘.

Sollte sich der Verdacht als eine fälschliche Beschuldigung herausstellen, beginnt das Rehabilitationsverfahren. Eine fälschliche Beschuldigung ist für die beschuldigte Person, ihr privates sowie institutionelles Umfeld eine hohe Belastung und krisenhafte Erfahrung. Die Rehabilitation einer beschuldigten Person ist stets Aufgabe der Geschäftsführung beziehungsweise des Vorstandes. Die Geschäftsführung sucht das Gespräch mit der fälschlich beschuldigten Person und informiert alle Stellen sowie Personen, die an der Intervention beteiligt waren über das Aufräumen des Verdachtes.

Diese Gespräche werden dokumentiert. Die fälschlich beschuldigte Person, das Team und die Eltern bekommen die Möglichkeit der Aufarbeitung mit einer externen Fachkraft.

Alle Aufzeichnungen, die auf die fälschliche Beschuldigung verweisen, werden gelöscht. Hauptamtlichen Mitarbeitenden wird die Einsichtnahme in die vollständige Personalakte angeboten. Davon unberührt bleibt das Prinzip des Ansprechens und Öffnens des Themas innerhalb des Teams und der sorgfältigen Klärung, was zu dieser Beschuldigung geführt hat.

5.6 Umgang mit Anzeichen und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Besteht eine Vermutung beziehungsweise ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind weitere Vorgehensweisen durch die bestehenden vertraglichen Bestimmungen mit der Stadt Leipzig geregelt. Dafür nutzen wir den von der Stadt Leipzig erarbeiteten Handlungsleitfaden für Kinderschutz, in dem Handlungsschritte und Verantwortlichkeiten konkret beschrieben sind. In diesen Fällen ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Als insoweit erfahrene Fachkraft ist Stefan Ring (Mitarbeiter in der sozialpädagogischen Familienhilfe und ausgebildete InSoFa) zuständig.

Ehrenamtlich Tätige und Honorarkräfte wenden sich mit ihrem Verdacht an Hauptamtliche oder die namentlich benannte Ansprechperson in ihrem Kontext.

6 Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Kinder, Personensorgeberechtigte und Mitarbeitende haben die Möglichkeit, sich mit ihren Beschwerden an alle Mitarbeitenden, die jeweilige Leitung, die Fachbereichsleitung, die Geschäftsführung, an den Vorstand sowie an externe Beratungsstellen zu wenden.

Funktionierende Beschwerdestrukturen sorgen dafür, dass Fehlverhalten frühzeitig bekannt wird. So kann rechtzeitig situativ gehandelt werden. Die Beschwerdewege sind im Rahmen eines *Beschwerdemanagements* beschrieben.

6.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Personensorgeberechtigte

Das Recht auf Beschwerde für Kinder und Personensorgeberechtigte ist ein fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Die pädagogischen Fachkräfte vertreten die Grundhaltung Kinder und Familien ausdrücklich dazu aufzufordern, sich im Falle von Unzufriedenheit, Unrecht oder gar Gefährdung der persönlichen Sicherheit zu beschweren.

Dabei wird die Beschwerde nicht als persönliche Kritik, ‚unerhörtes Verhalten‘ oder Angriff verstanden. Fachkräfte und Leitung nehmen jede Beschwerde der Kinder und Eltern ernst und gehen sorgsam mit den Gefühlen und Befürchtungen dieser um. Das Fachpersonal sucht gemeinsam mit den Betroffenen nach einer Lösung im Sinne aller Beteiligten und bietet gegebenenfalls Hilfe und Unterstützung an.

Beschwerdeverfahren für Eltern

Eltern können sich beschweren:

- bei den pädagogischen Fachkräften
- bei der Leitung
- bei dem Träger
- über das Beschwerdeformular (Anhang 4)
- bei Elternabenden
- anonym über den Briefkasten des Leitungsbüros in der Einrichtung
- bei anonymisierten Elternbefragungen

Beschwerdeverfahren für Kinder

Für die Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder müssen die pädagogischen Fachkräfte im Team diverse Rahmenbedingungen schaffen. Die Mitarbeiter*innen entwickeln geeignete Verfahren, Beschwerden wahr- und aufzunehmen, die sich insbesondere am Alter und dem Entwicklungsstand von Kindern ausrichten. Insbesondere im frühkindlichen Bereich spielen Beobachtung und Wahrnehmung nonverbaler Signale des Kindes eine wichtige Rolle. Alle Kinder müssen stets ermutigt werden Beschwerden zu äußern.

Kinder können sich beschweren:

- bei allen pädagogischen Fachkräften
- in Morgenkreissituationen
- in Gesprächsrunden

- bei der Leitung der Einrichtung
- bei Praktikant*innen/ FSJler*innen, Küchenkräften, Hausmeistern, ...
- bei anderen Kindern
- bei den Eltern

6.2 Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeitende

Im gemeinsam erarbeiteten Verhaltenskodex haben sich die Mitarbeitenden auf einen wertschätzenden, offenen und reflektierten Umgang miteinander verpflichtet. Falls doch Unstimmigkeiten im Team vorkommen, sich die Fachkräfte ungerecht behandelt fühlen oder Mobbing stattfindet, können Mitarbeitende Beschwerde einreichen.

Mitarbeitende können sich beschweren:

- im Rahmen von Teamsitzungen
- bei der Einrichtungsleitung
- bei dem Träger
- über das Beschwerdeformular
- über (anonymisierte) Mitarbeiter*innen-Befragungen

7 Qualitätssicherung

In unserem Träger wird seit 2017 die pädagogische Arbeit über das Qualitätsinstrument ‚PädQuis‘ gesichert. Dabei werden einzelne Themen mithilfe des ‚Nationalen Kriterienkatalogs‘ gemeinsam hinterfragt und diskutiert. Auch wird unsere Arbeit an neue wissenschaftliche Kenntnisse angepasst. Im Rahmen des Qualitätsmanagements fokussieren wir uns auf die Qualitätsbereiche der Orientierungs-, Struktur-, Organisations- und Prozessqualität. Mit diesen Qualitätsdimensionen achten wir auf pädagogische Orientierungen der Fachkräfte, strukturelle Rahmenbedingungen, Abstimmungsprozesse und alle pädagogischen Prozesse innerhalb der Einrichtung. Zudem liegt der Fokus in unserer Kindertagesstätte Elsternest auf der Qualität aus Kindersicht. Eine speziell dafür ausgebildete pädagogische Fachkraft des Teams sichert diesen Bereich.

8 Kooperationspartner

Der Kinderschutzbund Leipzig ist in verschiedenen Netzwerken der Stadt Leipzig aktiv. Zum Thema Kinderschutz besteht eine Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzzentrum Leipzig, dem Jugendamt Leipzig und verschiedenen Beratungsstellen. Unsere Mitarbeitenden kennen die jeweiligen Ansprechpartner:innen und nutzen diese. In Fortbildungen werden regelmäßig die verschiedenen Beratungsangebote und ihr Leistungsspektrum vorgestellt. Die Einrichtungen des Kinderschutzbundes sind im Sozialraum mit den jeweiligen Hilfs- und Beratungsangeboten vernetzt. Im Bedarfsfall vermitteln wir Unterstützungs- und Beratungsangebote an Eltern und Personensorgeberechtigte.

Unsere Kindertagesstätte Elsternest kooperiert mit diversen externen Partner*innen, um den Kindern ein bestmögliches Angebot zu gewährleisten.

Für das sportliche Angebot besuchen uns einmal wöchentlich Mitarbeitende eines Tanzkurses (Eintanz). Die Kinder müssen hierfür vorab von ihren Eltern angemeldet werden. Auch nehmen die Schulanfänger:innen an dem wöchentlichen Kindersportangebot des RB Leipzig, im Sportraum unserer Einrichtung, teil.

Für die Frühförderung der Kinder kommt nach Bedarf die Frühförderstelle (aktuell Herr Johannes Hegewald) in unser Haus. Des Weiteren kooperieren wir mit ehrenamtlich Tätigen. Die ehrenamtlich tätigen Personen sind verpflichtet einen Ehrenamtsvertrag und einen Verhaltenskodex zu unterschreiben, sowie ein erweitertes Führungszeugnis vorzuweisen.

9 Schlussbemerkung

Das vorliegende Schutzkonzept wurde partizipativ von allen Mitarbeitenden der Kindertagesstätte Sonnenhof des Kinderschutzbundes Leipzig entwickelt und stellt in seinem Geltungsbereich eine verbindliche Orientierung dar.

10 Literaturverzeichnis

Bundesministerium der Justiz/ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/ Bundesministerium für Bildung und Forschung. (Hrsg.). (2011). Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“.

Bundschuh, C. (2011). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise im Rahmen des Projektes „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen, in Institutionen“. In: Deutsches Jugendinstitut (DJI) (Hrsg.), Wissenschaftliche Texte. München.

Crone, Gerburg / Liebhardt, Hubert (Hrsg.) (2015). Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch. Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas. Weinheim/ Basel: Beltz Juventa.

Deegener, Günther. (2014). Kindesmissbrauch erkennen, helfen, vorbeugen. Beltz. Deutsche Kinderhilfe. (Hrsg.) (2016). Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule: Die Würde des Kindes ist unantastbar. Carl Link-Verlag.

Der Kinderschutzbund LV Sachsen e.V., Tierra – Eine Welt e.V., Landkreis Görlitz. (2023). Reflexion pädagogischen Verhaltens – Orientierungskatalog für Fachkräfte in Kitas. Verlag das Netz.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.). (2012). Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe. Wuppertal.

Gottwald-Blaser, Simone/ Unterstaller Adelheid. (2017). Prävention all inclusive. Gedanken und Anregungen zur Gestaltung institutioneller Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen* mit und ohne Behinderung. Amyna e.V.

Fegert, Jörg u.a. (Hrsg.) (2018). Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen: Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Springer.

Lehmann, K. (2003). Qualitätsentwicklung – mit kleinen Schritten zum großen Ziel. In: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.). Missbrauchtes Vertrauen...Sexualisierte Gewalt an Kindern durch Mitarbeiter_innen in Einrichtungen der Erziehungshilfe. Dokumentation der Tagung 17./18. Februar 2003 für Leitungskräfte und Trägerverantwortliche in Bergisch-gladbach. Wuppertal.

Maywald, Jörg (2019). Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Herder.

Regner, Michael / Schubert-Suffrian, Franziska (2018). Partizipation in der Kita: Projekte und den Alltag demokratisch mit Kindern gestalten. Herder.

Stamer-Brandt, Petra (2014). Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte: Praktische Tipps zur Umsetzung im Alltag. Carl Link.

Hansen, Rüdiger / Knauer, Raingard (2015). Das Praxisbuch: Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita: Wie pädagogische Fachkräfte Partizipation und Engagement von Kindern fördern. Verlag: Bertelsmann Stiftung.

Maywald, Jörg / Neumann, Harald (2016). Kinderrechte in der Kita: Kinder schützen, fördern, beteiligen. Herder.

Riedel-Breidenstein, Dagmar / Freund, Ulli (2006). Sexuelle Übergriffe unter Kindern: Handbuch zur Prävention und Intervention. mebes & noack.

Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt Sachsen (2021): Empfehlung zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen. LJHA 23.09.2021

Maywald, Jörg / Schmidt, Hartmut (2018). Sexualpädagogik in der Kita: Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder.

Alle, Friedericke (2017). Kindeswohlgefährdung: Das Praxishandbuch. Lambertus Verlag.

Schader, Heike (2013). Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung: Ein systemisches Handbuch. Beltz Juventa.

Maywald, Jörg (2009). Kinderschutz in der Kita. Herder.

11 Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Verhaltenskodex der Kindertagesstätte Elsternest

Anhang 2: Hausordnung der Kindertagesstätte Elsternest

Anhang 3: Benutzerregelung

Anhang 4: Beschwerdeformular

Anhang 1: Verhaltenskodex der Kindertagesstätte Elsternest

ENTWURF ZUM VERHALTENSKODEX ZUM SCHUTZ DER KINDER IN DEN KINDERTAGESSTÄTTEN UND PROJEKTEN DES KINDERSCHUTZBUNDES LEIPZIG E.V.

Vorname:

Name:

Ich verpflichte mich, nach dem Leitbild des Kinderschutzbundes zu handeln und die Würde eines jeden Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen zu achten und seine Selbstbestimmungsrechte zu respektieren. Ganz besonders setze ich mich für ein gewaltfreies Miteinander, für eine gewaltfreie Erziehung und für die Umsetzung der Kinderrechte ein, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind.

Als Mitarbeiterin/ Mitarbeiter des Kinderschutzbundes Leipzig verpflichte ich mich, die Rechte der Kinder im persönlichen Umgang zu wahren und sie vor Verletzungen ihrer physischen und psychischen Integrität zu schützen. Ich werde in meiner Arbeit in unserer Institution keine seelisch und / oder körperlich verletzenden Handlungen an Kindern vornehmen, wissentlich zulassen oder dulden.

In der pädagogischen Arbeit beachte ich folgende Verhaltensgrundsätze:

Pädagogische Grundhaltungen

Ich stehe den Kindern mit einer einfühlsamen, positiven und verständnisvollen Grundhaltung gegenüber. Diese Grundhaltung beinhaltet Empathie, Transparenz und Fairness und wird als Voraussetzung zur Achtung und Wahrung der Integrität eines jeden Kindes gesehen.

Ich achte und würdige die Einmaligkeit der Kinder und richte mein Tun danach aus. Die Bedürfnisse eines Kindes stehen stets über meinen eigenen Bedürfnissen.

Mein Handeln ist fachlich, transparent und nachvollziehbar, es entspricht fachlichen Standards und ist von einem wertschätzenden Umgang miteinander geprägt.

Ich bin Ansprechpartner*in der Kinder und biete zu jeder Zeit ein vertrauensvolles und verlässliches Gegenüber. Ich handle nach dem Gleichheitsgrundsatz und entwickle keine anderen ausschließlichen Beziehungen zu einzelnen Kindern (z.B. persönliche Geschenke und Verabredungen mit den Kindern und deren Erziehungsberechtigten außerhalb der Tätigkeit des Kinderschutzbundes Leipzig bedürfen der Begründung und Genehmigung durch die Leitung.)

Ich bin mir der besonderen Verantwortung als Erwachsene(r) und damit als Modell für Kinder bewusst. Ich wahre den betreuten Kindern gegenüber eine auf der Beschreibung unseres Aufgabenfeldes gründende Distanz.

NÄHE UND DISTANZ

Ich behandle die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, die die Gestaltung des Kontaktes zu Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern selbst bestimmen. Ich dränge ihnen weder Umgangsformen auf, noch verlange ich von ihnen mehr Preisgabe ihrer Erfahrungen, Gedanken und Gefühle, als sie freiwillig anbieten.

Die emotionale Abhängigkeit der Kinder und deren Familien nutze ich als Pädagog*in nicht aus.

Ich achte auf die Bedürfnisse der Kinder und respektieren ihre individuellen Grenzen. Körperlicher Kontakt dient lediglich zur Befriedigung der situativen Bedürfnisse des Kindes. Ich frage die Kinder altersentsprechend nach Erlaubnis für Körperkontakt und benennen den konkreten Zweck dafür (z.B. Hose wechseln, aus der Jacke helfen). Der Körperkontakt zu den Kindern ist immer freiwillig und dient niemals der Befriedigung meiner eigenen Bedürfnisse.

Die Gestaltung von Nähe und Distanz beruht auf professionellem Verhalten der Pädagog*innen und einem wertschätzenden und respektvollen Umgang unter Einhaltung von Grenzen. Freundschaftliche Beziehungen zu den betreuten Kindern oder deren Familien unterlasse ich (z.B. private Kontaktaufnahme über Messenger- Dienste).

GEWALTFREIHEIT/ KINDERSCHUTZ

Ich trete aktiv Gefährdungen von Kindern entgegen und schütze sie in meinem Einflussbereich vor entsprechenden Erfahrungen. Ich trete entschieden dafür ein, Kinder vor Gefahren jeder Art zu schützen und dulde keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Ich bin mir meiner Machtposition als Erwachsene(r) bewusst und nutze diese nicht aus.

Ich spreche gefährdende Sachverhalte an und Sorge für Klärung. Ich unterstütze Kinder dabei, sich selbst zu wehren und zu schützen. Festgestellte Gefährdungen wende ich durch mein aktives Tun ab. Das Vermeiden von Grenzüberschreitungen, sowohl unter Kindern, als auch zwischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Kindern oder unter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, hat oberste Priorität. Ich achte die Körpergrenzen und die Intimsphäre eines jeden Kindes. Berührungen im Intimbereich sind ausschließlich im Rahmen hygienischer Handlungen erlaubt.

Als Pädagog*in bin ich für die klare Definition von Grenzen im Umgang der Kinder untereinander und mit Erwachsenen verantwortlich und Sorge für die Einhaltung. Ich thematisiere frühzeitig in kollegialer Beratung/Supervision Situationen, in denen ich als Pädagog*in Irritationen (emotionale und/oder verhaltensmäßige) im Kontakt mit einzelnen Kindern erlebe.

Ich hinterfrage die Gründe für das Fotografieren von Kindern (fachliche Notwendigkeit, Dokumentationszwecke, für die Öffentlichkeitsarbeit). Ich orientiere mich dabei an den Datenschutzrichtlinien. Ich respektiere ein „Nein“ der Kinder (Ausnahmen ergeben sich aus dem Schutzauftrag und sind kollegial abzusprechen). Für die Aufnahme von Fotos von Kindern nutze ich ausschließlich dienstliche Geräte. Die Fotos der Kinder versende ich nicht über Messenger- Dienste.

PARTIZIPATION, SELBSTBESTIMMUNG UND SELBSTSTÄNDIGKEIT

Ich ermögliche den Kindern eine möglichst große Selbstständigkeit im Alltag und fördern diese aktiv. Ich berücksichtige den individuellen Entwicklungsstand des Kindes, suche nach Fähigkeiten und Fertigkeiten und vermittele Erfolgserlebnisse. Ich achte darauf, die Kinder nicht zu überfordern.

Die pädagogische Arbeit richte ich nach den Wünschen und Ideen der Kinder aus. In die Planung und Organisation von Angeboten beziehe ich die Kinder aktiv ein. Ich übergebe den Kindern Verantwortung und stehe ihnen unterstützend zur Seite.

Ich halte mich an die für alle geltenden Regeln. Ich trage Sorge dafür, dass diese Regeln gemeinsam mit Kindern erarbeitet werden, transparent sind und für alle zugänglich. Die Konsequenzen bei Regelverstößen sind mir bekannt und ich Sorge dafür, dass diese Konsequenzen den Kindern bekannt sind.

INKLUSION/ SPRACHE/ DIVERSITÄT

Ich begegne Vielfalt mit Wertschätzung und behandle die Kinder, die Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter*innen mit Respekt, unabhängig von ihrer ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, Religion oder Behinderung. Gegen diskriminierendes (verbales oder nonverbales) Verhalten durch Dritte beziehe ich aktiv Stellung.

Ich bemühe mich um das Verständnis für die individuellen Lebensgeschichten der Kinder und deren Familien. Ich erkenne die Lebensform der Familien und ihre Lebensentwürfe an.

Die Kinder spreche ich mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen an. Die Erziehungsberechtigten spreche ich mit „Sie“ an.

In den Einrichtungen herrscht ein höflicher Umgangston. Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen dulde ich nicht. Meine Mimik und Gestik ist nicht abwertend gegenüber Gesprächspartner*innen, ganz gleich ob es sich um Kinder, Erziehungsberechtigte oder Mitarbeiter*innen handelt. Sexualisierte Sprache toleriere ich nicht.

PROFESSIONELLES ARBEITEN

Ich mache mein Handeln transparent und kann meine Motive fachlich begründen. Ich bin bereit zur gemeinsamen Reflexion und nutze dafür kollegialen Austausch, Supervision, Fachberatung. Ich dokumentiere meine Arbeitsweise. Ich unterstütze meine Kolleg*innen im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen.

Ich lasse mich auf die Zusammenarbeit mit Kolleg*innen ein, bin offen für Austausch und Anregungen. Auftretende Meinungsverschiedenheiten trage ich angemessen aus und suche gemeinsam mit allen Beteiligten nach Lösungen. Ich bin bereit Feedback anzunehmen und zu geben. Ich bin bereit, Fehler einzugestehen, sie zu benennen und von anderen darauf aufmerksam gemacht zu werden.

Ich achte auf einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander. Ich strebe eine vertrauensvolle Teamkultur an, in der auch kritisches Feedback zwischen den Kolleg*innen angebracht werden kann. Ich thematisiere in der kollegialen Beratung/Supervision Verhaltensweisen/Handlungen von Kolleg*innen, die mir außerhalb dieses Verhaltenskodex zu liegen scheinen. Ich mache die Kolleg*innen auf die Nichtachtung professioneller Standards aufmerksam. Bei Verstößen informiere ich das betreffende Team und ggf. die Leitung.

Ich erkenne die oben genannten Verhaltensregeln an und fühle mich ihnen verpflichtet.

Ort/ Datum

Unterschrift:

Anhang 2: Hausordnung der Kita Elsternest



HAUSORDNUNG für die Integrative Kindertagesstätte „Elsternest“

„Kindertageseinrichtungen begleiten, unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus...“ SächsKitaG § 2 Abs.1

Integrative Kindertagesstätte Elsternest

Träger: Deutscher Kinderschutzbund Leipzig e. V.
Elsterstraße 2a
04109 Leipzig

Tel. 0341 337323310 Fax 0341 337323312

Mail: elsternest@dksb-leipzig.de

Sehr geehrte Eltern,

wir begrüßen Sie und Ihr Kind ganz herzlich in unserem Elsternest. Nachfolgend möchten wir Sie mit wichtigen Dingen vertraut machen.

Wir wünschen uns, mit Ihnen in gutem Kontakt zu sein, um alle Fragen, die Ihr Kind und seine Entwicklung betreffen, miteinander besprechen zu können.

Die Hausordnung ist für alle Kinder, Eltern und ~~Mitarbeiter:innen~~ der Kindertagesstätte verbindlich.

Geltungsbereich der Hausordnung

Öffnungszeit der Kita Elsternest	07:00 bis 17:00 Uhr
Aufnahmealter:	1 Jahr bis Schuleintritt
Schließzeiten:	Entnehmen Sie bitte der Benutzerregelung des DKSB und den Aushängen in der Kita

Folgende rechtliche Grundlagen und Vereinbarungen entnehmen Sie bitte der Broschüre [BENUTZERREGELUNGEN](#) für Kindertagesstätten des Deutschen Kinderschutzbundes OV Leipzig e.V.

1. Rechtliche Grundlagen
2. Allgemeine Aufnahmebedingungen
3. Öffnungs-, Schließzeiten, Betreuungszeiten
4. Elternbeiträge und Verpflegungskosten
5. Pflichten der Sorgeberechtigten
 - 5.1 Abholung des Kindes
 - 5.2 Meldepflicht
 - 5.3 Erkrankung des Kindes
 - 5.4 Abmelden, Fehlen des Kindes
 - 5.5 Schadensersatzpflicht
6. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten
7. Versicherungsschutz / Haftpflicht
 - 7.1 Unfallversicherung
 - 7.2 Angebote Dritter
 - 7.3 Haftung für Mitgebrachtes
8. Datenschutz
9. Kündigung

Was uns für die Sicherheit Ihrer Kinder und im Blick auf unser Haus wichtig ist!

Sicherheit:

- Achten Sie bitte darauf, dass die Eingangstüren immer geschlossen sind! Ziehen Sie die Tür immer hinter Ihnen ins Schloss!
- Unsere Eingangstüren sind mit einem Zahlencode gesichert! Geben Sie den Code nicht an die Kinder oder an Dritte weiter. Bei Nichtbeachtung müssen ggf. die Kosten der Codeumstellung beigetragen werden.
- Lassen Sie keine fremden Personen ins Haus!
- Melden Sie Ihr Kind immer bei einer päd. Fachkraft an
- Bei Havarien und Brand ertönt ein anhaltendes Alarmsignal. Nach Ertönen des Signals verlassen alle in der Einrichtung befindlichen Personen das Haus. Sammelplatz für alle ist das Amphitheater im Garten. Beachten Sie die Fluchtwegausschilderung. Der 1. Fluchtweg geht über die Terrasse bzw. den Balkon und die Feueraußentreppen. Im Brandfall ist eine Übergabe der Kinder nicht möglich! Bitte bewahren Sie Ruhe und achten Sie beim Verlassen des Gebäudes auf andere Kinder.
- Im gesamten Objekt herrscht Rauchverbot! Zum Vorbild der Kinder sollte auch im Einfahrtsbereich nicht geraucht werden.
- Fenster sind nur vom Personal zu öffnen und zu schließen.
- In der Einrichtung tragen alle Kinder festes Schuhwerk, d.h. Hausschuhe (oder Haussandalen). Bei Regen- oder Schneematschwetter stehen Ihnen im Eingangsbereich sogenannte Überzieher zur Verfügung. Zum Spielen im Freien geben Sie bitte Wechselsachen und wettergerechte Kleidung (Gummistiefel, Matschsachen, Sonnenschutz etc.) in entsprechender Größe mit und überprüfen die Passfähigkeit in regelmäßigen Abständen.
- Achten Sie auf kitageeignete Kleidung. Bspw. lange Kleider erweisen sich als ungünstig, da sie die Bewegung einschränken und Schwierigkeiten beim Toilettengang bereiten
- Gummistiefel stehen ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Stiefelregal im Gang zum Garten.
- Das Tragen von Ohrringen in der Kindertagesstätte erfolgt auf Grund der Verletzungsgefahr auf eigene Gefahr! Armbänder, Ringe, Ketten sind wegen der Gefahr hängen zu bleiben bzw. der Strangulationsgefahr nicht erlaubt.

- Durch die davon ausgehende Gefahr des Hängenbleibens ist Bekleidung mit Kordeln für ein Kind in der Kindereinrichtung ungeeignet. Bei Handlungsbedarf werden die Kordeln in der Einrichtung entfernt!
- Die Verwendung von Plastiktaschen ist untersagt. Wechselsachen sind in geeigneten Stoffbeuteln mit kurzem Henkel oder Rucksäcken unterzubringen!
- Die Garderoben sind so gut wie möglich von Brandlasten zu befreien. Achten Sie bitte darauf, dass die Fächer regelmäßig von Papier oder anderen brennbaren Materialien befreit werden. Für die Kunstwerke der Kinder stehen Eigentumsfächer zur Verfügung.
- Das Bauzimmer und die Bibliothek sind mit Teppichboden ausgelegt. Diese Räume dürfen aus hygienischen Gründen nur mit Hausschuhen oder in Strümpfen betreten werden.
- Hunde aller Rassen dürfen aus Gründen der Sicherheit und Hygiene nicht mit in die Kindertageseinrichtung/ Gartenbereich genommen werden.

Parkplätze

- Es stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Das Einfahrtstor darf nicht zugeparkt werden.
- Die vorhandenen Parkplätze vor der Einrichtung sind für die Fa. TEIL Auto reserviert. Kurzfristiges Parken in der Bring- und Holzeit erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr.
- Bitte stellen Sie keine Autos vor der Schranke ab, da Sie damit die Einfahrt für die Leipziger Stadtwerke behindern. Wir müssen darauf hinweisen, dass die Leipziger Stadtwerke angekündigt haben, widerrechtlich geparkte Fahrzeuge abschleppen zu lassen.

Sonstiges:

- Kinderwagen, Kinderfahrräder, Laufräder, Roller etc. bleiben außerhalb des Gebäudes! Haftung für solch mitgebrachte Fahrzeuge wird nicht übernommen.
- Auf dem Kitagelände ist das Fahrradfahren untersagt!
- Für das Unterstellen von Kinderwagen nutzen Sie bitte unseren Kinderwagenraum. Dieser steht ausschließlich für Kinderwagen zur Verfügung.
Für Fahrräder, Fahrradanhänger, Lauf- und Kinderfahrräder stehen die Fahrradständer im Außenbereich zur Verfügung.
- Bitte bringen und holen Sie ihre Kinder mit max. 2 Erwachsenen. Bei Bedarf können weitere Personen im Eingangsbereich warten.
- Bitte nutzen Sie im Gartenbereich die vorgesehenen Wege.

- Es ist wünschenswert, wenn die Kinder bis 9 Uhr gebracht werden. Dieses bietet den Kindern Orientierung und Sicherheit und unterstützt die Teilnahme an den täglichen Angeboten. Bei Abwesenheit melden Sie Ihr Kind immer bis täglich 8:30 Uhr in der Kita ab. Nutzen Sie dazu bitte die bekanntgegebenen Telefonnummern oder die Kita App Care.
- Wenn Sie Ihr Kind am Nachmittag abholen, achten Sie darauf, dass die Kinder nicht mit Steinen aus der Spritzschutzrinne werfen.
- Schranken und Zäune sind keine Klettergeräte.
- Der Riegel am Gartentor ist nur von Erwachsenen zu betätigen. Er dient zum Schutz der Kinder und soll von diesen **nicht** geöffnet werden. Bitte achten Sie auch darauf, dass das Tor und der Riegel immer verschlossen sind.
- Gemäß der Benutzerregelung müssen Sie um 17 Uhr das Gebäude verlassen haben, ansonsten erheben wir eine Gebühr von 20 Euro pro angefangener Stunde und Fachkraft wegen Überschreitung der Gesamtöffnungszeit.
- Das Fotografieren in der Einrichtung ist zu unterlassen.

Kranke Kinder in der Kita:

- Kranke Kinder sind am besten im familiären Umfeld betreut, wo sie Zuwendung und Fürsorge erfahren. Diese besondere Zuwendung können wir Ihrem Kind im Krankheitsfall nicht bieten.
- Fiebernde Kinder müssen zu Hause betreut werden. Die Kinder müssen 24 Stunden fieberfrei sein, wenn sie die Einrichtung wieder besuchen.
- Im Falle auftretender Infektionskrankheiten müssen ~~ungeimpfte~~ Kinder der Gemeinschaftseinrichtung fernbleiben.
- Bei Infektionen im Magen- Darm – Bereich; Läusen oder anderen ansteckenden Krankheiten müssen die Kinder 48 Stunden symptomfrei sein und dürfen die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn die Krankheit abgeklungen ist.

Hospitation/ Besuche:

Die Teilnahme von betriebsfremden Personen am Tageslauf erfordert die Zustimmung der Leiterin. Hospitationen Ihrerseits sind möglich und gewünscht.

Besucher melden sich bitte immer zunächst bei der Leitung des Hauses an.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen oder Vorschläge zur Bereicherung der Arbeit in der Kindertagesstätte haben, können Sie uns gern ansprechen.

Anhang 3: Benutzerregelung



Der Kinderschutzbund
Ortsverband Leipzig

Benutzerregelung

für Kindertagesstätten

in freier Trägerschaft

25.09.2024

Registriert beim Amtsgericht Leipzig: VR.-Nr.: 2034;
Betriebs-Nr.: 05 72 67 70; Mitglied im DPWW, LV Sachsen, Mitgl.-Nr.: 0372

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Allgemeine Aufnahmebedingungen	4
3. Öffnungs-, Schließzeiten, Betreuungszeiten	5
4. Elternbeiträge und Verpflegungskosten	7
5. Pflichten der Sorgeberechtigten	8
5.1 Abholung des Kindes	8
5.2 Meldepflicht	9
5.3 Erkrankung des Kindes	9
5.4 Abmelden, Fehlen des Kindes	10
5.5 Schadensersatzpflicht	11
6. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten	11
7. Versicherungsschutz / Haftpflicht	12
7.1 Unfallversicherung	12
7.2 Angebote Dritter	12
7.3 Haftung für Mitgebrachtes	12
8. Datenschutz	12
9. Kündigung	13

1. Rechtliche Grundlagen

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
- **Sächsisches Kindertagesstätten-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung** und die entsprechenden aktuellen Verordnungen und Vorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

2. Allgemeine Aufnahmebedingungen

- In den Kindertagesstätten in Trägerschaft des DKSB Leipzig e. V. werden Kinder ab der 9. Lebenswoche bis zum Schuleintritt sowie behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder der gleichen Lebensspanne in Abhängigkeit von der gültigen Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung aufgenommen.
- Die Anmeldung erfolgt durch den/die Sorgeberechtigten bei der Leitung der Kindereinrichtung. Der Vertragsabschluss sowie notwendige Vertragsänderungen werden durch die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger vorgenommen.
- Bei Aufnahme des Kindes haben die Eltern die gesetzliche Pflicht, auf gesundheitliche Einschränkungen ihres Kindes hinzuweisen (§7 Satz 1 Abs. 1 SächsKitaG). Dazu ist das Formblatt Elternerklärung auszufüllen.

Bei Erstaufnahme des Kindes in eine Betreuungseinrichtung ist eine altersgerecht durchgeführte U-Untersuchung (Beiblatt, gelbes U-Untersuchungsheft) vorzuweisen. Fand keine altersgerechte Vorsorgeuntersuchung statt, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass für den Besuch einer Einrichtung keine gesundheitlichen Bedenken und für andere Kinder keine Gefährdungen bestehen. Das Zeugnis darf nicht älter als vier Wochen sein. Ferner soll nachgewiesen werden, dass der Impfstatus den Impfeempfehlungen des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt entspricht oder die Sorgeberechtigten erklären schriftlich, dass sie die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG). Die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Einrichtung sind berechtigt, den Impfstatus einmal jährlich festzustellen.

- Für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte muss der Nachweis, für ein Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine Schutzimpfung und für ein Kind ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen, gegen Masern erbracht werden. Dieser Impfnachweis muss zum Vertragsbeginn, spätestens mit Erreichen der Altersgrenze, vorgelegt werden. Erfolgt eine solche Vorlage nicht, ist die Betreuung des Kindes nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht möglich.
- Der/die Sorgeberechtigte/n informieren mit Bekanntwerden die Leitung der Einrichtung über bereits bestehende oder beantragte, notwendige Hilfen zur Eingliederung / Frühförderung. Über die Betreuung von Kindern mit Eingliederungshilfe entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger. Für die Antragstellung beim Sozialamt sind der/die Sorgeberechtigte/n verantwortlich. Notwendige ärztliche Untersuchungen sind durch den/die Sorgeberechtigte/n zu veranlassen.
- Der Besuch der Kindertageseinrichtung schließt die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Essen- und Getränkeversorgung ein. Die Versorgung erfolgt über einen externen Essenanbieter, Unverträglichkeiten oder Allergien können i. d. R. nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung durch den Caterer entsprechend berücksichtigt werden. Können ärztlich geforderte Besonderheiten durch den Essenanbieter nicht berücksichtigt werden, ist ggf. eine Einzelfallregelung möglich. Diese ist vor Vertragsabschluss mit der Leitung der Einrichtung abzusprechen und schriftlich zu dokumentieren.

3. Öffnungs-, Schließzeiten, Betreuungszeiten

- Unsere Kindertagesstätten können montags bis freitags von 6:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Die Öffnungszeiten richten sich nach der Bedarfsplanung und werden in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.
- Unsere Kindertagesstätten bleiben in den sächsischen Weihnachtsferien und an den Brückentagen im Jahresverlauf geschlossen. Darüber hinaus kann die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger und nach Anhörung des Elternbeirates 2-4 pädagogische Tage festlegen, in denen sich das Team inhaltlich intensiv mit der Arbeit in der Einrichtung auseinandersetzt bzw. trägerübergreifende Klausurtage stattfinden. An diesen pädagogischen Tagen bleibt die Einrichtung geschlossen.

Weiterhin wird einmal im Monat die Öffnungszeit um maximal 2 Stunden für eine für alle Mitarbeiter*innen verpflichtende pädagogische Teamsitzung verkürzt. Diese Termine werden in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat festgelegt. Die Schließzeiten sind zu Beginn des Kalenderjahres in der Einrichtung zu veröffentlichen. Ein Rückhalterecht bzw. Rückforderungsanspruch für Elternbeiträge oder das Herabsetzen der Betreuungszeit gemäß geschlossenem Betreuungsvertrag besteht für o. g. Schließzeiten und während der Urlaubszeit der Familie nicht.

- Notwendige Einschränkungen der Betreuung aufgrund von Personalmangel sind in einem Notfallplan beschrieben, der den/die Sorgeberechtigten bekannt ist.
- Die tägliche Betreuungszeit für jedes Kind wird in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und den Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes, der Eltern und in Abhängigkeit zur gewählten Betreuungszeit **vereinbart**.
- Eine **tägliche Betreuungszeit zwischen vier bis elf Stunden kann vereinbart werden**. Für zehn und elf Stunden Betreuungszeit ist eine **schriftliche Begründung der Personensorgeberechtigte/n erforderlich**. Eine Änderung der festgelegten Betreuungszeit ist schriftlich, vier Wochen vor der Vertragsänderung zu beantragen und kann nur zum ersten des Folgemonats ermöglicht werden.
- Der Einsatz der pädagogischen Fachkräfte ist abhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Für einen bedarfsgerechten Einsatz des Personals werden, abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag, folgende Zeitfenster zur Betreuung angeboten.

Frühbetreuung durch Frühdienst	Betreuung in Bezugsgruppe	... bis einschl. Mittagessen	... bis einschl. Vesperzeit	Betreuung in Bezugsgruppe	Spätbetreuung durch Spätdienst
Ab 6:30 Uhr	Ab 7:30 Uhr möglich	Bis max. 12:30 Uhr	Bis 14:30 Uhr / max. 15:00 Uhr	Bis 15:30 Uhr / max. 16:00 Uhr	Ab 16:00 Uhr / max. 17:30 Uhr
	4h/5h im Einzelfall möglich				
6h bei Nutzung Frühdienst bis Mittag					
	7h ab Frühstück bis Vesperzeit				
8h bei Nutzung Frühdienst bis Vesperzeit					
	8h ab Frühstück bis spätestens 16:00 Uhr				
9h bei Nutzung Frühdienst bis spätestens 16:00 Uhr					
	9h ab Frühstück bis spät 16:30 Uhr bzw. je nach Ankunftszeit bis spät 17:30 Uhr				
10h / 11h auf Antrag möglich					

- Die vereinbarten Betreuungsstunden gemäß Betreuungsvertrag sollten täglich eingehalten werden. Die Bringe- und Abholzeiten der Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften erfasst und bezogen auf die vertraglich vereinbarten Stunden ausgewertet. Bei Überschreitung der Betreuungszeit wird eine Vertragsänderung notwendig (siehe Punkt 5). Trotz vertraglich vereinbarter Betreuungszeit können Sie Ihr Kind selbstverständlich später bringen und /oder eher aus der Kindertageseinrichtung abholen.

4. Elternbeiträge und Verpflegungskosten

- Die Sorgeberechtigten haben ein monatliches Entgelt für die Betreuung des Kindes zu zahlen. Die Höhe dieses Elternbeitrages richtet sich nach der Betreuungszeit und wird einheitlich für die Stadt Leipzig durch den Stadtrat auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen festgelegt.
- Der Elternbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats unter Angabe des Kassenzeichens und dem Namen des Kindes auf das angegebene Konto des DKS einzuzahlen. Es besteht die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens. Bei notwendigen Mahnungen werden Mahngebühren, i. H. v. 5,00 € pro Mahnung und zuzüglich Porto, erhoben.

Bank: **SozialBank AG**
IBAN: **DE 48 3702 0500 0003 4676 00**
BIC: **BFSWDE33XXX**

- Bitte informieren Sie uns immer, wenn Sie beim Amt für Jugend und Familie (AfJF) der Stadt Leipzig einen Antrag auf einen Freiplatz gestellt haben und ob dieser genehmigt oder abgelehnt wurde. Der Bescheid der Stadt Leipzig muss unserer Geschäftsstelle vorgelegt werden. Nur so ist eine Befreiung vom Elternbeitrag möglich. Diesen können Sie entweder bei der Leitung der Einrichtung oder direkt in der Geschäftsstelle des Trägers abgeben.
- Die Verpflegungskosten werden getrennt von den Elternbeiträgen erhoben. Die Zahlungsmodalitäten werden durch die Privatanbieter durch Direktverträge gesondert geregelt. Dieser Vertrag ist unabhängig vom Betreuungsvertrag und entsprechend zu behandeln.

5. Pflichten der Sorgeberechtigten

5.1 Abholung des Kindes

- Die Sorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass die Kinder regelmäßig nach der vertraglich festgelegten Betreuungszeit in der Kindertagesstätte anwesend sind und spätestens bis zum Ende der Betreuungszeit abgeholt werden.
- Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind (Vollmachtsniederlegung). Im Notfall muss die Abholung des Kindes durch eine Ersatzperson gewährleistet sein. Die Adressen und die telefonische Erreichbarkeit der Ersatzperson(en) sind ebenfalls Gegenstand der Vollmachtsniederlegung.
- Ein Notfall liegt auch dann vor, wenn die Erzieherin die berechtigte Sorge hat, dass die abholende Person physisch und psychisch nicht in der Lage ist, das Kind angemessen zu betreuen und zu versorgen (z. B. durch akuten Medikamenten- oder Suchtmittelmissbrauch).
- Die Abholung eines Kindes durch ein Geschwisterkind ist nur dann möglich:
 - ⇒ wenn das abholende Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - ⇒ bei Kindern zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahr wird die Entscheidung individuell von der Einrichtung getroffen im Gespräch mit den Eltern.

- ⇒ In beiden Fällen muss eine schriftliche Erklärung der Eltern in der Einrichtung vorliegen.
- ⇒ Kinder unter dem 12. Lebensjahr sind nicht abholberechtigt.
- Wird die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, einen entsprechend höheren Elternbeitrag zu entrichten. Dieser entspricht der Differenz zum nächsthöheren Elternbeitrag.
- **Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Einrichtung tragen die Eltern pro Kind alle anfallenden Kosten, einschließlich der Überstunden der Betreuungsperson nach Tarifvertrag (Gegenwärtig eine Pauschale i. H. v. 20,- € pro pädagogischer Fachkraft & begonnener Stunde.).** Die pädagogische Fachkraft entscheidet eine Stunde nach Überschreitung der Öffnungszeit nach Rücksprache mit der Leitung, ob das Kind in einer stationären Einrichtung untergebracht wird. Über den Verbleib des Kindes gibt ein Aushang am Eingang der Einrichtung **Auskunft**.

5.2 Meldepflicht

- Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, **alle familiären Veränderungen, die zur Änderung des Betreuungsvertrages und damit zur Änderung des Elternbeitrages oder des Zugangsrechtes führen, unverzüglich mitzuteilen.** Dazu gehören insbesondere folgende Sachverhalte: Heirat, Namensänderung, Erziehungsurlaub, Scheidung, Wechsel der Wohnung, Zahl der Geschwisterkinder in anderen Kindertageseinrichtungen (einschließlich Hort), Bescheide über Freiplätze und Eingliederungshilfe. Die damit verbundenen Vertragsänderungen sind an den Veränderungszeitpunkt gebunden.

5.3 Erkrankung des Kindes

- **Akut kranke Kinder können aus Gründen des Gesundheitsschutzes für die anderen Gruppenmitglieder in den Einrichtungen nicht betreut und deshalb nicht gebracht werden.**

- Stellen die Mitarbeiter/innen der Einrichtungen während der Betreuung die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. In dringenden Fällen wird durch die Einrichtung eine ärztliche Notversorgung organisiert.
- Bei Infektionskrankheiten ist nach dem „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen“ (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die **Leitung der Einrichtung unverzüglich über die Erkrankung mit ärztlicher Diagnose** zu informieren, damit die Einrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nachkommen kann. Nach Fernbleiben des Kindes kann wegen Infektionskrankheiten ist für den weiteren Besuch der Einrichtungen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich sein.
- Auch bei akut kranken Kindern oder bestehenden Diagnosen kann eine Gesundheitschreibung verlangt werden.
- **Medikamentengabe gemäß Empfehlung des SMS** ist in den Einrichtungen im Einzelfall nur bei nichtinfektiösen, chronischen Erkrankungen oder bei allergischen Erkrankungen erlaubt. Sie setzt eine aktuelle schriftliche **Medikation des Arztes mit Vorgaben bezüglich der Dosierung, eine exakte** Beschriftung des Medikamentes und eine entsprechende Aufklärung der pädagogischen Fachkräfte über auftretende Symptome und die Art der Erkrankung voraus. Zudem muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zur Medikamentengabe vorliegen. Ein entsprechendes Formular erhalten die Sorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung. Die Verantwortung zum Zustand und zur Haltbarkeit des Medikaments obliegt einzig und allein den Sorgeberechtigten.

5.4 Abmelden, Fehlen des Kindes

- Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, so ist die Einrichtung für den Tag bis 10:00 Uhr zu benachrichtigen.
- **Fehlt ein Kind drei Tage unentschuldigt**, so ist der Träger verpflichtet, einen Kontakt zu den Sorgeberechtigten herzustellen. Gelingt dies nicht und der Träger sorgt sich darüber hinaus um das Wohl des Kindes, wird der zuständige ASD des Jugendamtes Leipzig informiert.

5.5 Schadensersatzpflicht

- Sollten die Sorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten nach dieser Benutzerregelung nicht nachkommen und dem Kinderschutzbund Leipzig e. V. daraus ein finanzieller Schaden entstehen, sind sie zu dessen Ersatz verpflichtet.

6. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

- Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage des sächsischen Bildungsplanes, der für alle Kindertageseinrichtungen in Sachsen gilt. Weiterhin sind die entsprechenden Einrichtungskonzeptionen des DKSB Leipzig e. V. sowie die gültige Hausordnung der jeweiligen Einrichtung maßgebend.
- Die Mitwirkung der Eltern bei der Umsetzung der pädagogischen Konzeption und anderen Aktivitäten der Einrichtungen erfolgt durch die gewählten Elternbeiräte.
- Der DKSB ist an einer konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und eines jeden Elternteils interessiert. Im Rahmen regelmäßiger Elternversammlungen und individueller Gespräche wird angeregt, dass Eltern ihre Wünsche und Ideen zur Gestaltung des pädagogischen Alltags einbringen.
- Eingehende Verbesserungsvorschläge, Ideen und Kritik werden erfasst, gemeinsam mit den Beteiligten bearbeitet, dokumentiert und im Team / auf Leitungs- oder Fachbereisebene ausgewertet. Ziel ist die Zufriedenheit unserer Kinder, Eltern, Mitarbeiter:innen und Kooperationspartner:innen im Einklang mit unserem Konzept und unserem Leitbild.
- Die Sorgeberechtigten können sich bei Bedarf und nach Vereinbarung an die jeweiligen Ansprechpartner:innen der Kindereinrichtungen oder der Geschäftsstelle wenden.
- Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Eltern und pädagogische Fachkräfte i. d. R. mit einem „Sie“ ansprechen. Das „in der Regel“ bedeutet nicht, dass es beliebig ist. Es bedeutet, dass es Ausnahmen gibt. Diese sollte in jedem Falle begründbar sein.

7. Unfallversicherung/Haftung

7.1 Unfallversicherung

- Seit 01.01.1997 besteht in allen Kindertagesstätten und für alle Altersgruppen seitens der Unfallkasse Sachsen voller Versicherungsschutz. Die Beitragskosten trägt die Stadt Leipzig. Versichert sind der Aufenthalt in der Einrichtung sowie der Weg zur Einrichtung und nach Hause.
- Wird bei einem Unfall zudem ein Hilfsmittel (wie Hörgerät, Brille, Prothese etc.) beschädigt oder geht verloren, ist die Erstattung dessen oder die Reparatur mitversichert.

7.2. Angebote Dritter

- Bei Nutzung von Angeboten Dritter geht die Haftung und Aufsichtspflicht auf diesen Anbieter über.

7.3. Haftung für Mitgebrachtes

- Die Kinder sollen zweckmäßig und der Jahreszeit angemessen gekleidet in die Einrichtung gebracht werden. Um Verwechslungen zu vermeiden sind die Kleidungsstücke sowie persönliche Dinge des Kindes zu kennzeichnen.
- Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Kleidung oder anderen mitbrachten Gegenständen (wie Brille, Spielzeug, Bücher, Fahrräder...) übernehmen wir keine Haftung.

8. Datenschutz

- Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die im Rahmen dieses Betreuungsvertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen des SGB VIII und dem SächsKitaG in den jeweils gültigen Fassungen verarbeitet und genutzt werden.

- Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen, weisen aber darauf hin, dass Kommunikation im Internet nicht immer absolut sicher zu gestalten ist. Überlegen Sie daher bitte vorher, ob und ggf. welche sensiblen Daten Sie uns über das Internet zusenden. Sobald der Zweck Ihrer Kontaktaufnahme erledigt ist, löschen wir diese Daten. Niemals geben wir diese Daten an Dritte weiter. Wir beachten die Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und das Telemediengesetz. Mehr Informationen dazu finden Sie unter <https://www.dksb-leipzig.de>. Senden Sie uns Daten über das Internet zu, stimmen Sie der Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Wir weisen darauf hin, dass Sie uns auch telefonisch erreichen können, und dass Sie die vorgenannte Einwilligung jederzeit widerrufen können.

9. Kündigung

- Die Kündigung des Betreuungsvertrages erfolgt gemäß aktueller Benutzerregelung für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft mindestens vier Wochen zum Monatsende schriftlich in der Einrichtung oder in der Geschäftsstelle. Für Schulanfänger kann das Betreuungsverhältnis auch mit dem letzten Werktag vor der Einschulung gekündigt werden. Zeitgleich muss die Kündigung der Essenversorgung bzw. externer Anbieter (z.B. Musikschule, Sportverein) durch die Eltern / Personensorgeberechtigten vorgenommen werden.
- Bei schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverletzungen kann der Vertrag außerordentlich (fristlos) von jedem Partner gekündigt werden. Für die Einrichtung gilt das insbesondere bei Rückständen der Beitragszahlungen. Außerordentliche Kündigungen werden vom Träger der Einrichtung ausgesprochen.
- Bei Kindern, deren körperliche, geistige oder seelische Entwicklung einen besonderen Förderbedarf und / oder Betreuungsbedarf notwendig macht, der mit den personellen, konzeptionellen und räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung nicht vereinbar ist, sind gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten Möglichkeiten der Betreuung in geeigneten (Integration-) Einrichtungen zu suchen. Zu besonderem Förder- bzw. Betreuungsbedarf

zählen insbesondere Formen der Selbst- und Fremdgefährdung, eine notwendige aber nicht zu gewährleistende 1:1-Betreuung bzw. ein heilpädagogischer Förderbedarf, wenn die Entwicklungsgefährdung eines Kindes mit den in der Kita zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abzuwenden ist. Wenn alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen ausgeschöpft sind und / oder die Sorgeberechtigten die notwendige Mitwirkung verweigern, kann durch den Träger mit einer Frist von drei Monaten eine Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende ausgesprochen werden.

- Sollte die Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung ohne Integrationsstatus nicht realisierbar sein und / oder die Bereitschaft zur Beauftragung von Eingliederungshilfe in einer Integrationseinrichtung trotz Empfehlung der Einrichtung oder des Arztes oder des Jugendamtes seitens der Eltern nicht bestehen, kann ebenfalls eine Kündigung durch den Träger, jedoch mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen.
- Fehlt ein Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt, kann der Vertrag seitens des Trägers außerordentlich gekündigt werden, um den Platz kurzfristig an eine andere Familie vergeben zu können.

Leipzig, 25.09.2024

Anhang 4: Beschwerdeformular



Der Kinderschutzbund
Ortsverband Leipzig

Beschwerdemanagement DKSB Leipzig e.V.
Stand: Februar 2024

Beschwerdeeingang

Haben Sie sich bereits an die zuständige Person gewandt?

Aufnahme der Beschwerde

Datum: _____

Aufgenommen durch: _____

Beschwerdeführende(r): _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Extern ☐ Intern: ☐ Erstbeschwerde: ☐ Folgebeschwerde: ☐

Beschwerdeeingang

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------|
| ☐ telefonisch | ☐ Brief |
| ☐ persönlich | ☐ E-Mail |

Betrifft Arbeitsbereich:

- ☐ Konzeption/ konzeptionelles Arbeiten
- ☐ Pädagogische Arbeit mit dem Kind
- ☐ Zusammenarbeit mit den Eltern
- ☐ Hygiene
- ☐ Organisatorisches
- ☐ Aufsichtspflicht/ Sicherheitsmaßnahmen
- ☐ Möglichkeiten der Mitbestimmung
- ☐ _____

Sachverhalt der Beschwerde (ggf. Rückseite verwenden)

Bearbeitung abgegeben an: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____